

**Regierungsratsbeschluss**

vom 26. September 2006

Nr. 2006/1763

**Gretzenbach: Landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Grod 20, Parzelle GB Nr. 1833" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

**1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach unterbreitet dem Regierungsrat den landwirtschaftlichen Gestaltungsplan "Grod 20, Parzelle GB Nr. 1833" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

**2. Erwägungen**

Der Gestaltungsplan bezweckt, in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung (Art. 16a RPG, Art. 36 RPV, § 46 PBG) im Grod 20, GB Gretzenbach Nr. 1833.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. Juli bis 11. August 2006. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss den landwirtschaftlichen Gestaltungsplan "Grod 20, Parzelle GB Nr. 1833" mit Sonderbauvorschriften am 4. Juli 2006 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht namentlich für Anlagen für die Haltung von mehr als 75 Mutterschweinen oder 500 Mastschweinen (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, Anhang Ziffer 80.4 UVPV, SR 814.011). Die UVP-Pflicht gilt sowohl für Neuanlagen als auch für die wesentliche Änderung von bestehenden Anlagen. Für die einzelnen Tierkategorien wird zwar der jeweilige Schwellenwert nicht erreicht, massgebend ist gemäss einem Verwaltungsgerichtsurteil des Kantons Solothurn aus dem Jahre 2000 aber die Summe der Prozentwerte aller gehaltenen Tierkategorien, weshalb die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist. Im Umweltverträglichkeitsbericht wurden insbesondere die Aspekte der Luftreinhaltung (Geruchsbelastung) und Lärm sowie Gewässerschutz untersucht und beurteilt.

Das Amt für Umwelt hat in seinem Beurteilungsbericht vom 24. Mai 2006 und in seiner Ergänzung vom 15. September 2006 festgestellt, dass das Vorhaben aufgrund des heutigen Kenntnisstandes in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden kann. Die im Beurteilungsbericht formulierten Anträge an den Gemeinderat sowie zur Überarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichtes vor der öffentlichen Auflage sind in den Umweltverträglichkeitsbericht aufgenommen worden. Die Anträge zum Baubewilligungsverfahren sind zu beachten und entsprechend in die Baubewilligung aufzunehmen.

**3. Beschluss**

- 3.1 Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan "Grod 20, Parzelle GB Nr. 1833" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Gretzenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 3'250.-- sowie die Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 4'273.--.
- 3.4 Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Gretzenbach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise dem interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

*K. Fuhrmann*

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431000/A 80553)
Beurteilung UVB	Fr.	3'250.--	(KA 431001/A 80049/TP 112/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>4'273.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (MS/GH) (3) mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung

**(Einschreiben)**

Baukommission Gretzenbach, 5014 Gretzenbach

Reto Schürmann, Ing. Agr. HTL, Bündtenweg 46, 4434 Hölstein

Karl Hürzeler, Grod 20, 4658 Däniken

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Gretzenbach: Genehmigung landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Grod 20, Parzelle GB Nr. 1833" mit Sonderbauvorschriften.

Der Beschluss des Regierungsrates, der Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Gretzenbach und der Umweltverträglichkeitsbericht werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 29. September bis 9. Oktober 2006 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

